

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

72 (5.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 72

Karlsruhe, den 5. September

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

467. Eisenbahnbetriebskrantentasse. Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

(A 8. Zb 100.)

Nachstehend werden die Bestimmungen der im Reichsgezeßblatt (Teil I) Nr. 76 vom 28. August 1923 veröffentlichten und mit dem August 1923 in Kraft getretenen neuen Verordnungen, soweit sie für die Kassenmitglieder und die Dienststellen in Betracht kommen, sammtgegeben:

I. Wochenhilfe.

1. Die Leistungen der Wochenhilfe werden allgemein entsprechend den bisherigen Leistungen in ein Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten gebracht und betragen künftig je ein Vielfaches der vom Statistischen Reichsamte regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsbezugszahl) der Lebenshaltungskosten in Mark.

2. Zu § 195 a Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 19 der Satzung in der Fassung des demnächst erscheinenden Nachtrags VIII) sind die Versicherten erhalten beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen als Wochenhilfe:

- a) ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird;
- b) einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe des 6fachen der Reichsrichtzahl; findet eine Entbindung nicht statt, so ist als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden das 1 $\frac{1}{2}$ fache der Reichsrichtzahl zu zahlen;
- c) ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens $\frac{1}{10}$ der Reichsrichtzahl täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig;
- d) so lange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens $\frac{3}{20}$ der Reichsrichtzahl täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

3. Für den gesamten Versicherungsfall ist die am Ende der Woche der Niederkunft veröffentlichte Reichsrichtzahl maßgebend. Dabei ist diese Reichsrichtzahl auf volle Tausend abzurunden.

4. Zu § 205 a Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung (§ 26 der Satzung in der Fassung des demnächst erscheinenden Nachtrags VIII) Familienwochenhilfe werden die oben unter I Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen gewährt. Dabei beträgt das Wochengeld $\frac{1}{10}$ und das Stillgeld $\frac{3}{20}$ der Reichsrichtzahl.

5. Für Entbindungsfälle, die vor dem 20. August 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach der am 20. August 1923 veröffentlichten Reichsrichtzahl zu berechnen.

In der Verfügung Nr. 326 im Amtsblatt Nr. 47/1923, ebenso bei den §§ 19 und 26 der Satzung ist unter Verweisung auf gegenwärtige Verfügung entsprechenden Orts Bormerkung zu machen.

Auf die Wochenhilfezahlungen an Kassenmitglieder auf Schweizergebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Diese erhalten die Wochenhilfeleistungen vorerst noch unter Zugrundelegung der am 1. Januar 1923 in Kraft gewesenen Sätze und des damals festgelegten und jetzt noch gültigen Umrechnungskurses (100 M = 0,70 Fr.).

II. Wochenfürsorge.

1. Das unter „I. Wochenhilfe“ Ziffer 1 Gesagte findet auch auf die Wochenfürsorge Anwendung.

2. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Weibliche nicht benötigt wird, gilt eine Weibliche als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, falls sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mark oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag des 40fachen der Reichsrichtzahl in Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um 1500 Mark, falls der Betrag von 15 000 Mark zugrundegelegt worden ist, und um das 10fache der Reichsrichtzahl, falls der Betrag des 40fachen der Reichsrichtzahl zugrundegelegt worden ist.

3. Als Wochenfürsorge werden die oben unter I „Wochenhilfe“ Ziffer 4 bezeichneten Leistungen gewährt.

4. Für den gesamten Versicherungsfall ist die am Ende der Woche der Niederkunft veröffentlichte Reichsrichtzahl maßgebend. Dabei ist diese Reichsrichtzahl auf volle Tausend abzurunden.

5. Weibliche, die erst nach den vorstehenden Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem 20. August 1923 entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für Entbindungsfälle, die vor dem 20. August 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach der am 20. August 1923 veröffentlichten Reichsrichtzahl zu berechnen.

In den Verfügungen Nr. 119 im Amtsblatt Nr. 18/1923 und Nr. 326 im Amtsblatt Nr. 47/1923 ist unter „II. Wochenfürsorge“ auf die vorstehenden Änderungen zu verweisen.

Nr. 468. Umzugskosten.

Vorgang: Verfügung Nr. 436, Amtsblatt 65/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. August 1923, I B 23 472.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen (vgl. Nr. 13 c des Rundschreibens vom 1. Dezember 1920 — I B 12 597 —) werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 10. August 1923 (R.V.B. S. 259) für Umzug vom 27. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

- Stufe I auf 1500 Millionen Mark, Stufe III auf 3000 Millionen Mark,
- Stufe II auf 2300 Millionen Mark, Stufe IV auf 3800 Millionen Mark,
- Stufe V auf 4500 Millionen Mark.

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

Nr. 469. Abrundung von Reisetagegeldern.

Vorgänge: Verfügungen Nr. 366, Amtsblatt 54/1923, und Nr. 437, Amtsblatt Nr. 65/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 18. August 1923, E. II. 22. Nr. 7844/23.

Die Bestimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1923 (I B 22 056 im Reichsbesoldungsblatt Nr. 46, S. 479) — Abrundung auf den nächstliegenden 1000-Mark-Betrag — findet auch Anwendung bei der Berechnung der Übernachtungsgelder Dienststreifen für Übernachtung mit Dienstbett.

II. Bei Ziffer 40 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten ist Vormerkung zu machen.

Nr. 470. Vormerkung von Handwerkslehrlingen.

Damit möglichst frühzeitig mit der Eignungsprüfung der Bewerber um Lehrlingsstellen begonnen werden kann, sind die Vormerklisten bereits am 30. September zu schließen und sofort an das Zentralbüro der Reichsbahndirektion (Zb 125) einzusenden. Spätere Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

In Amtsblatt-Verfügung Nr. 284 vom 14. Juni 1923 ist statt 31. Oktober: 30. September zu setzen.

Nr. 471. Organisation des technischen Dienstes der Reichsbahn.

Die Werkstätteinspektion Mannheim wird auf 1. Oktober d. J. aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen auf die Maschineninspektion Mannheim über.

In der Anlage E der Verordnung vom 18. Juni 1919 — Verordnungsblatt 6/1919 — ist die Werkstätteinspektion Mannheim in allen Angaben zu streichen.

In der Übersicht B der Anlage E (Verfügung Nr. 368, Amtsblatt 71/1922) ist in der Spalte Bezirksstelle: „Wtsi Mannheim“ zu streichen.

Nr. 472. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 311/23 vom 29. August 1923:

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß vom 22. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23 283/23 — auf 60 000 M festgesetzte Höchstsaß für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 8. August d. J. ab bis auf 100 000 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 125 und Seite 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 283/23 wurde unter Nr. 460 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

Nr. 473. Angestelltenversicherung.

Vorgang: Verfügung Nr. 420, Amtsblatt 59/1923.

I. Durch die Zweite Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung vom 9. August 1923 (Reichs-Gesetzblatt 72) sind den seitherigen 29 Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. September 1923 7 weitere Gehaltsklassen angegliedert worden. Es gibt sonach in der Angestelltenversicherung von diesem Zeitpunkt ab 36 Gehaltsklassen.

Die seitherige Gehaltsklasse 29 umfaßt einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 97 200 000 M bis 111 240 000 M.

Gehaltsklasse 30 von mehr als 111 240 000 M bis zu 126 360 000 M	Der Monatsbeitrag beträgt in Gehaltsklasse 30 =	370 000
" 31 " " " 126 360 000 " " " 150 000 000 "	" " " " " " " 31 =	430 000
" 32 " " " 150 000 000 " " " 180 000 000 "	" " " " " " " 32 =	512 000
" 33 " " " 180 000 000 " " " 228 000 000 "	" " " " " " " 33 =	634 000
" 34 " " " 228 000 000 " " " 288 000 000 "	" " " " " " " 34 =	800 000
" 35 " " " 288 000 000 " " " 360 000 000 "	" " " " " " " 35 =	1 006 000
" 36 " " " 360 000 000 " " " "	" " " " " " " 36 =	1 228 000

Vom 1. September 1923 gilt für Versicherte der Gehaltsklasse 1 bis 13 der Angestelltenversicherung die 14. Gehaltsklasse.

II. In der Verfügung Nr. 420, Amtsblatt 59/1923, ist auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

Nr. 474. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 22. August 1923, E. II. 22. Nr. 7857/23.

Zum Erlaß vom 8. August 1923 — E. II. 22. Nr. 7787/23 —

Die Zeitverhältnisse machen es vorübergehend notwendig, über den Rahmen des Erlasses hinaus, den Vorschuß auf die monatlichen Aufwandsentschädigungen bereits in der Zeit vom 15. bis 20. jeden Monats zu zahlen. Die Vorschüsse sollen etwa 3/4 der geschätzten Aufwandsentschädigungen für den ganzen laufenden Monat umfassen, aufgerundet auf den nächstliegenden durch 10 000 teilbaren Markbetrag.

II. Die Personaldienststellen sorgen im Benehmen mit den Stationskassen für Einbehaltung der Vorschüsse. Um Überzahlungen zu vermeiden, sind bei Auszahlung der Vorschüsse bereits bekannte Urlaubs- und Krankheitstage zu berücksichtigen. Größter Wert wird darauf gelegt, daß die Vorschüsse rechtzeitig bezahlt werden.